



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die englisch-amerikanische Differenz. 1. : Die centralamerikanische Frage.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

zuverlässiger eine gänzliche Straflosigkeit dadurch erwirkt wird. Daß das Duell in diese Classe gehöre, lehrt die Erfahrung fast aller Nationen. Solchen Vorurtheilen die Macht der Geseze gradezu entgegenzustellen, ist also vergeblich; man muß vielmehr auf ihren Grund zurückgehen und diesen zu entkräften bemüht sein. Injurien, die einem Edelmann oder Offizier widerfahren, wirken widrige Begriffe von seinem Charakter bei dem Publicum und insonderheit bei seinen Standesgenossen. Die Genugthuung, welche dem Beleidigten im ordentlichen Wege Rechts, von den ordinären Gerichten verschafft werden kann, ist nun schon einmal durch das gemeine Vorurtheil für unzureichend erklärt, und derselben diejenige, die er sich durch den Zweikampf selbst verschafft, substituirt worden. Es kommt also darauf an, an Stelle dieses letztern ein andres Mittel zu finden, welches in den Augen des Beleidigten und seiner Standesgenossen hinreichen könnte, jenen widrigen Eindruck auszutilgen. Wenn die Behandlung solcher Ehrensachen den eignen Standesgenossen des Beleidigten aufgetragen wird, so muß dieser nothwendig geneigter werden, die Sicherheit oder vermeintliche Rettung seiner Ehre Männern anzuvertrauen, denen er die Tüchtigkeit nicht absprechen kann, aus eignem Gefühl, Kenntniß und Erfahrung dergleichen Beleidigungen und die schicklichste Ahndung derselben richtig zu beurtheilen.

Erst unter solchen Voraussetzungen können gegen ein dennoch unternommenes Duell strenge Strafen angedroht und wirklich verhängt werden, die das Gefühl der Menschlichkeit empören, so lange dem Manne von Stande nur die traurige Alternative, sich entweder der Ahndung der Geseze oder der Verachtung seiner Standesgenossen und in manchen Fällen zugleich dem Verluste seiner Bedienung ausgesetzt zu sehen, übrig gelassen wird.

## Die englisch-amerikanische Differenz.

### 1.

#### Die centralamerikanische Frage.

Der Theil des spanischen Mittelamerikas, der früher das Königreich Guatemala bildete, ist in Folge der Revolutionen zu Anfang der zwanziger Jahre in fünf Republiken, Guatemala, Costarica, Nicaragua, Salvador und Honduras zerfallen, die einen Staatenbund bilden, so locker, daß er vorübergehend auch schon ganz zerfallen ist. Den Staat Honduras trennt von dem karaischen Meer das Gebiet der Moskitos, so genannt nach einem aus indischem und Negerblut gemischten wilden Stamme. Das Gebiet ist ein langer Streif von einer Breite von 21 und einer Länge von 27 geographischen Meilen, der sich von

der Mündung des Flusses San Juan im Süden bis zum Kap Gracias a Dios im Norden hinzieht und zwischen diesen beiden Punkten die ganze Meeresfläche östlich von Honduras in sich schließt. 1636 vertheidigten noch die Moskitoin Indianer die Unabhängigkeit ihres Gebiets gegen die damals in Amerika allmächtigen Spanier, aber einige Zeit nach der Eroberung Jamaikas durch die von Cromwell ausgehende Flotte stellte sich der König der Moskitos mit der Zustimmung der vornehmsten Häuptlinge und seines Volks unter den Schutz Englands, welches das Protectorat annahm und es seit jener Zeit nicht nur ununterbrochen ausgeübt, sondern auch auf den Hafen San Juan de Nicaragua ausgedehnt hat, indem es behauptete, daß dieser Hafen, an dem äußersten Ende des Staates Nicaragua gelegen, zum Moskitogebiet gehöre und ihn am 1. Januar 1848 militärisch besetzte. Seit der Zeit bildet er einen Theil des Königreichs Moskitia und führt den Namen Greytown. Die Könige oder Häuptlinge dieses Staats sind gelegentlich in Jamaika gekrönt worden, wie z. B. der gegenwärtige, welcher dabei die Namen Robert Karl Friedrich empfangen hat.

Mit Ausnahme des Staates Nicaragua, der eine erfolglose Verwahrung gegen die Einverleibung von San Juan de Nicaragua einlegte, bekümmerte sich niemand um das Gebahren der Engländer in jenen vom Weltverkehr entlegenen Gebieten. Anders jedoch wurde es, als die Vereinigten Staaten in den Besitz von Californien kamen und die Entdeckung der dortigen reichen Goldlager dem Verkehr der atlantischen Staaten mit dem neuerworbenen Territorium einen ungeahnten Aufschwung gab. Der Seeweg um das Cap Horn, die einzige Verbindungsstraße nach der neuen Erwerbung, war zu lang und gefährlich, als daß sich nicht das Bedürfnis nach einer kürzeren Linie alsbald hätte fühlbar machen sollen und die Blicke der Amerikaner fielen jetzt auf Centralamerika, durch welches sich die kürzeste Verbindung zwischen dem atlantischen und dem stillen Meere herstellen ließ, und wo der Fluß San Juan und der Nicaraguasee die günstigste Gelegenheit zur Anlegung eines schon früher projectirten Kanals darboten. Die Regierung von Nicaragua trat bereitwillig einer Gesellschaft amerikanischer Bürger alle Rechte ab, welche sie über die Verkehrslinie besaß. Aber die Mündung des San Juan wurde von der Stadt Greytown beherrscht und diese war zwar nicht grade im Besitz der Engländer, stand aber doch unter der Herrschaft eines ihrer Schutzverwandten, des halbwilden Königs der Moskitoin Indianer, der sich in ihren Händen leicht zu einem blinden Werkzeug benutzen ließ. Damit nun England nicht seinen Einfluß anwende, um den Bau des projectirten Kanals ganz zu vereiteln, oder wenigstens über denselben durch sein Protectorat besondere Rechte oder eine unbedingte Controle zu erlangen, wurde es von großer Wichtigkeit für die Vereinigten Staaten, mit England über die Grenzen, bis zu welchen dasselbe sein

Schutzrecht über den Moskitostaat auszudehnen gewillt sei, zu einer Verständigung zu gelangen. Erst im November 1849 wurde diese angebahnt. Mr. Lawrence war damals eben erst als Vertreter der Vereinigten Staaten in England angekommen und einer seiner ersten Schritte war, an Lord Palmerston eine Note zu richten, in welcher er keineswegs das englische Protectorat in Frage stellte, sondern anfragte, ob die englische Regierung geneigt sei, gemeinschaftlich mit den Vereinigten Staaten die Neutralität eines schiffbaren Kanals, einer Eisenbahn oder jeder andern Verbindung zwischen dem atlantischen und dem stillen Ocean zu gewährleisten und ob die englische Regierung beabsichtige, Nicaragua, Costarica, die sogenannte Moskitoküste oder irgend einen andern Theil Centralamerikas zu occupiren oder zu colonisiren. Darauf erwiderte Lord Palmerston, daß England keineswegs beabsichtige, die genannten Staaten oder Gebietsstelle zu occupiren oder zu colonisiren und sprach die Bereitwilligkeit seiner Regierung aus, gemeinschaftlich mit den Vereinigten Staaten die Arbeiten einer Gesellschaft zu unterstützen, welche die Herstellung einer von allen Völkern zu benutzenden Verkehrsstraße über die Landenge beabsichtige. Unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Verbindungslinie zu allen Zeiten dem Handel aller Nationen unter gleichen Bedingungen offen sei, zeigte sich die englische Regierung bereitwillig, das Zustandekommen derselben dadurch zu erleichtern, daß sie die Sicherung der Arbeiten während der Ausführung und nach ihrer Vollendung übernahm und sich damit einverstanden erklärte, die Verkehrsstraße unter den Schutz internationaler Verträge zu stellen, damit die Benutzung oder der Fortbestand derselben niemals durch einen Kriegszustand gefährdet werde.

Diese beiden Depeschen bildeten den Ausgangspunkt der spätern Unterhandlungen über den sogenannten Clayton-Bulwerschen Vertrag vom 19. April 1850 und sind, wie sich später zeigen wird, diese Unterhandlungen in demselben Geiste fortgeführt und abgeschlossen, wie sie begonnen worden.

In dem ersten Artikel dieses Vertrags, welcher den Kern desselben bildet, und um dessen Bestimmungen sich der ganze Streit dreht, verpflichten sich die beiden contrahirenden Regierungen nach dem Wortlaut: „Niemals Befestigungen, welche den Kanal beherrschen oder in seiner Nachbarschaft liegen, zu errichten, niemals ein Herrschaftsrecht über Nicaragua, Costarica, die Moskitoküste oder irgend einen Theil von Centralamerika zu beanspruchen oder auszuüben und ebensowenig von einem Schutzrecht, welches einer der beiden Staaten gewährt oder in Zukunft gewähren könnte, oder von einem Bündniß, welches einer derselben mit irgend einem Staat oder einem Volke abgeschlossen hat oder noch abschließen dürfte, Gebrauch zu machen, um derartige Befestigungen zu errichten oder zu erhalten, oder um Nicaragua, Costarica, die Moskitoküste oder irgend einen andern Theil von Centralamerika zu occupiren, zu

befestigen oder zu colonisiren, oder ein Herrschaftsrecht über diese Staaten und Gebiete zu beanspruchen oder auszuüben."

So wenig waren beide Regierungen der Meinung, daß dieser Vertrag ein Aufhören des englischen Protectorats über die Moskitoküste oder eine Rückgabe der Stadt Greytown oder San Juan de Nicaragua nach sich ziehe, daß Webster, damals amerikanischer Staatssecretär, gegen den englischen Gesandten, Mr. Crampton, ausdrücklich erklärte: „Er sei keineswegs der Meinung, daß die Vereinigten Staaten dafür hielten, von dem Augenblick des Abschlusses des Vertrags vom 19. April 1850 habe Großbritannien jedem Recht der Einmischung in die Angelegenheiten Greytowns oder der Moskitoküste entsagt.“ Andererseits erklärte Lord Palmerston beim Abschlusse des Vertrags, daß die englische Regierung die Moskitoküste weder zu occupiren, noch zu besetzen und colonisiren oder Herrschaftsrechte darüber auszuüben gedenke, ließ aber ausdrücklich die Frage über die politischen Beziehungen zwischen England und der Moskitoküste unberührt. Was die Rückgabe von Greytown an den Staat Nicaragua betrifft, so dachte die damalige amerikanische Regierung so wenig daran, auf ihr, als auf einer natürlichen Folge des Clayton-Bulwerschen Vertrags zu bestehen, daß sie nach dem Abschluß desselben noch besondere Unterhandlungen mit England über die Abtretung von Greytown und des angrenzenden Gebiets an einen der centralamerikanischen Staaten fortführte und dabei nicht etwa von den Bestimmungen des Clayton-Bulwerschen Vertrags ausging, sondern von den Bedingungen, die England aufstellte und die mit dem Vertrag nicht das mindeste zu thun hatten, indem es nämlich die Abtretung abhängig machte von der Tilgung einer Entschädigungsforderung, die es an Costarica hatte und von der von diesem Staat zu übernehmenden Verpflichtung, die Moskitoin Indianer auf gewissen Punkten des von ihnen bewohnten Gebiets, welche niemals anders als nominell unter spanischer Herrschaft gestanden haben, unbehelligt zu lassen. Auch hierbei erkannte Mr. Webster das Schutzrecht Englands über die Moskitoküste und die Stadt Nicaragua indirect an, indem er bemerkte, daß die Vereinigten Staaten kein directes Interesse an irgend einer Nicaragua und die Moskitoküste betreffenden Frage hätten, so weit dieselbe nicht die Erbauung eines Kanals und die freie Schifffahrt auf demselben berühre.

Die Einigkeit zwischen den Vereinigten Staaten blieb ungestört, bis die schwache Regierung des Präsidenten Pierce den Annexationsbestrebungen der demokratischen Partei freieren Lauf ließ als je zuvor. In Mittelamerika machte sich der amerikanische Gesandte bei der Republik Nicaragua, Mr. Borland, zu ihrem Sprecher. Als er am 15. September 1853 von dem Präsidenten der Republik feierlich empfangen wurde, hielt er eine Rede, welche man wol als Programm der Politik, welche die jetzt in den Vereinigten Staaten herr-

schende Partei den übrigen Staaten gegenüber zu befolgen gedenkt, betrachten kann. Er entwickelte zuvörderst die bekannte Monroedoctrin, wonach das amerikanische Festland nicht weiter von europäischen Mächten colonisirt werden dürfte und erklärte, daß die Vereinigten Staaten entschlossen wären, diese Doctrin in aller Strenge aufrecht zu erhalten. Ziemlich offen bot er der Republik Nicaragua eine Art Protectorat der Union an. Daß sich die Vereinigten Staaten unrechtmäßiger Usurpation schuldig machten, wollte Mr. Vorland nicht zugeben. Bezahlten sie doch ihre Gebietswerbungen schon seit einem halben Jahrhundert mit baarem Gelde. Mit Mexico hätten sie zwar Krieg geführt und ihm zwei seiner schönsten Provinzen entrissen; hätten sie ihm aber nicht das ganze Land umsonst nehmen können und hätten sie ihm nicht für diese beiden Staaten — nur zwei von einundzwanzig! — 15 Millionen silberne Dollars bezahlt? Mit großer Beredsamkeit setzte darauf der Redner die Vortheile der Vereinigung mit Nordamerika auseinander und fügte schließlich hinzu: „Wundert ihr euch, daß wir unsre Regierung lieben und stolz auf dieselbe sind? Da wir überzeugt sind, daß sie die beste und freieste Regierung auf der Welt ist, so kann es gewiß nicht befremden, noch ein Unrecht sein, daß wir wünschen, auch andere Völker möchten ihre Principien billigen, ihre Formen sich aneignen und an ihren Vortheilen Theil nehmen. Wird man uns Vorwürfe machen, daß wir diese Vortheile vornehmlich den uns benachbarten Nationen wünschen, die mit uns dieselben Sympathien und Interessen haben?“ Dieselbe Sprache führte sein Nachfolger Mr. Daniel Wheeler: „unsre Hoffnungen, unsre Schicksale stehen in so genauer Verbindung miteinander, daß die Interessen der beiden Republiken identisch sind. Unsre wahre Politik ist nicht nur zu verkünden, sondern auch gegen die ganze Welt zu behaupten, daß die amerikanischen Nationen sich selbst regieren können, und daß keine auswärtige Macht das Recht hat, sich in unsre Angelegenheiten und Interessen zu mischen. Die Würde, die Rechte, die Sicherheit, die Ruhe aller verlangen es und der Gedanke einer Intervention, oder eines Colonisationsversuchs einer auswärtigen Macht auf dieser Seite des Oceans ist ganz unzulässig.“ Beugnete sich dieser Staatsmann mit der Aufstellung der Monroedoctrin, so sprachen sich amerikanische Blätter um so deutlicher über die weitem Consequenzen aus. Eines derselben, das in vertrauten Beziehungen zu den Regierungskreisen steht, äußerte in einem Artikel über die im Werke befindlichen Colonisationsversuche durch Nordamerikaner in Mittelamerika: „Die Folgen dieser Colonisation sind einfach und unvermeidlich. Indem die Colonie von San Juan de Nicaragua oder Greytown ausgeht und durch ihre Ausdehnungskraft um sich greift, macht sie sich zur Beherrscherin des stillen Oceans; hat sie diese Linie erst als Operationsbasis, so rückt sie nach Süden wenigstens bis an den Isthmus von Panama vor und vereinigt sich im Norden, mit oder ohne Zu-

stimmung der dazwischen liegenden Staaten, mit dem Süden der Vereinigten Staaten und wandelt alles in einen integrierenden Theil der großen Union um.“ Diese Theorie suchte man zuvörderst dadurch zu verwirklichen, daß man die mittelamerikanischen und die nordamerikanischen Vereinigten Staaten durch gemeinsame materielle Interessen in nähere Berührung miteinander brachte. 1853 begab sich ein ehemaliger Gesandter der Vereinigten Staaten in Centralamerika, Mr. Squier, nach Honduras und unterhandelte mit der Regierung dieser Republik im Namen einer Actiengesellschaft über die ausschließliche Concession für eine die beiden Meere verbindende Eisenbahn, welche in Omoa anfangen und in der Fonsecaebucht ausmünden sollte. Er erlangte nicht nur die Concession, sondern es wurde ihm auch der ganze zum Bau der Eisenbahn nothwendige Grund und Boden und die Insel Zacate in der Fonsecaebucht abgetreten. Das Unternehmen war unter die Garantie der Regierung der Vereinigten Staaten gestellt, welche als Protectorin auftrat. Letzterer sollte eine Küstenstrecke am karaischen Meere abgetreten werden, welche zu dem Landstrich gehörte, den England für den König der Moskitoin Indianer beanspruchte. Der Republik Honduras scheint sehr viel an dem Abschluß dieses Unternehmens gelegen gewesen zu sein, denn der Präsident General Cabanas drang in die Nationalversammlung, den Vertrag bald möglichst zu ratificiren, da es vom größten Vortheil für den Handel, den Ackerbau, den Reichthum und die Civilisation des Landes sei. Gleichzeitig schickte er einen außerordentlichen Bevollmächtigten nach Washington, welcher angeblich mit nichts Geringerem beauftragt war, als die Einverleibung der Republik Honduras in die Vereinigten Staaten zu vermitteln. So weit war man allerdings noch nicht, denn der Gesandte begnügte sich zu wünschen, daß „die Vorsehung die beiden Völker durch das unauflöbliche Band des Interesses und gemeinsamen Gedeihens vereinigen möge.“ Dies war jedoch nicht der erste Colonisationsversuch, denn schon 1839 hatte der König der Moskitos ein Stück seines Königreichs an zwei Amerikaner, Sheppard und Haley, verkauft, die es 1843 wieder an einen Bürger des Staats Virginien unter der Bedingung abtraten, daß dieser eine amerikanische Actiengesellschaft zur Colonisation des Landes und zur Ausbeutung der Bergwerke begründe. Wir wissen nicht, ob außer der oben erwähnten Garantieübernahme diese verschiedenen Unternehmungen von der amerikanischen Regierung sonst noch begünstigt wurden, aber wenn dieser auch keine Verletzung des Völkerrechts zuzuschreiben ist, so stehen jedenfalls die Privatpersonen, welche in Mittelamerika Colonien anzulegen versuchten, nicht mehr auf dem Boden der mit England abgeschlossenen Verträge. Außerdem ist es mit den Privatunternehmungen amerikanischer Bürger in fremden Staaten eine eigne Sache. Anfangs wol wirthschaften sie auf eigne Hand, aber unversehens nimmt sich die Staatenregierung ihrer an und aus dem Privatunternehmen wird

eine Staatssache, wie es z. B. bei der Annexion von Texas der Fall war.

Sei dem wie ihm wolle, jedenfalls hatte, wenn jemand ein Recht hatte Beschwerde zu führen, England dieses Recht und nicht die Vereinigten Staaten. Gerade diese aber beschwerten sich über Verletzung der mit England abgeschlossenen Verträge und speciell des Clayton-Bulwerschen Vertrags von 1850. Ihre Beschwerdebegründe, die sich gegen das ganze Verhältniß des Moskitogebiets zu England richteten, waren folgende:

1. Daß England vor April 1850 in Besitz der ganzen Küste von Centralamerika vom Rio Hondo bis zum Hafen San Juan de Nicaragua nebst der Insel Ruatan mit Ausnahme des Theiles zwischen dem Sarstun und dem Cap Honduras gewesen sei.

2. Daß die Regierung der Vereinigten Staaten nicht begreife, unter welchem Titel England, welches den größten Theil dieser Besitzungen 1786 aufgegeben, sich derselben später wieder bemächtigt habe; ebensowenig wisse sie genau, zu welcher Zeit das Protectorat Englands über Moskitia wieder in Kraft getreten sei, indem die Regierung der Vereinigten Staaten die erste Nachricht davon 1842 von einem amerikanischen Agenten erhalten habe; außerdem hätten Capitän Bonny Castle und andere Autoritäten die Moskitoküste nicht als den Fluß und die Stadt San Juan de Nicaragua in sich schließend dargestellt, welches letztere die Spanier immer als einen Ort von besonderer Wichtigkeit und als einen Schlüssel der beiden Amerikas betrachtet hätten.

3. Daß die Regierung der Vereinigten Staaten erachte, Spanien habe kraft des Vertrags von 1786 ein Recht, dagegen zu protestiren, daß sich England auf der Moskitoküste festsetze oder das Protectorat über dieselbe annehme; daß England durch seinen Vertrag mit Mexico anerkannt habe, die früher spanischen Colonien ständen zu andern Staaten in demselben Verhältniß, wie Spanien selbst, und erbten die Vortheile der alten von dem Mutterlande abgeschlossenen Verträge; daß die Regierung der Vereinigten Staaten stets den Anspruch Großbritanniens auf alle von diesem in Centralamerika behaupteten Besitzungen bestritten hätte, mit Ausnahme des Theiles von Belize, welcher zwischen dem Rio Hondo und dem Sibun liegt; daß sie stets dem Rechte Großbritanniens, ein Protectorat über Moskitia herzustellen, widerstanden habe, und daß sie mit großem Staunen und Bedauern erfahren, daß britische Streitkräfte 1848 die Behörden von Nicaragua, welche Hafen und Stadt von San Juan de Nicaragua kraft altspanischer Rechte besaßen, vertrieben und dann daselbst die Moskitiaflage aufgezogen hätten.

4. Daß Mr. Monroe als Präsident der Vereinigten Staaten 1823 in einer öffentlichen Botschaft dem Congress angekündigt hätte, daß europäische Grenzboten. II. 1856.

Mächte in Zukunft auf dem amerikanischen Festland keine Colonien anlegen dürften.

5. Daß kein Anspruch Großbritanniens, im Namen oder unter der Autorität der Moskitoindianer zu handeln, gut begründet sein könne, da dieser Stamm, selbst wenn er nie von Spanien unterjocht worden, ein Stamm von Wilden wäre, welche nach der Praxis und den Grundsätzen aller europäischen Nationen, welche jemals auf dem amerikanischen Festland gelebt, keinen Rechtsanspruch hätten, auf dem von ihnen bewohnten Gebiet als unabhängige Staaten zu zählen. Sie hätten auf dieses Gebiet nur einen Anspruch bloßer Occupirung, indem das Gebiet das Eigenthum seines Entdeckers oder selbst der Entdecker einer wenn auch noch so entlegenen Gebietsstrecke auf demselben Continent sei. Und nur dieser könne diesen Rechtsanspruch auf Bewohnung durch die Indianer durch Kauf aufheben in dem Maße, wie die Fortschritte der Niederlassung der Weißen es nothwendig machten.

Und da endlich Großbritannien durch den Vertrag von 1850 erklärt habe, Moskitia oder Centralamerika weder zu colonisiren, zu besetzen, zu occupiren noch Herrschaftsrechte über dasselbe zu beanspruchen, sei es dadurch verpflichtet, sein Schutzrecht über das Volk und das Gebiet der Moskitos aufzugeben und außerdem Ruatan, eine zu Honduras, einem centralamerikanischen Staate, gehörige Insel, die aber dennoch neuerdings von Großbritannien colonisirt oder occupirt worden sei, herauszugeben.

Man muß fast lächeln, wenn man diese Beschwerdebegründe näher ansieht und kann kaum glauben, daß die amerikanische Regierung sie im Ernst vorgebracht hat. Ihr Benehmen ähnelt ausnehmend dem eines Kaufbolde, der nach einem Streit lüstern ist und nur nach den frivolsten Gründen herumsucht, um eine Herausforderung noch allenfalls zu rechtfertigen. Ueberhaupt sind die Schritte des amerikanischen Ministeriums in dieser Angelegenheit als ein Nothbehelf des Präsidenten Pierce zu betrachten, der durch sein principloses und schwankendes Benehmen bei allen Parteien in Mißachtung gesunken war und als letzte Rettung die eroberungsfüchtigen Elemente der demokratischen Partei zu sich herüberzuziehen suchte.

Die britische Regierung antwortete auf die Beschwerden Buchanans ebenso würdevoll, als veröhnlich. Hinsichtlich des ersten Punktes konnte England mit Recht behaupten, daß es zwar ein Schutzrecht über Moskitia ausübe, aber keine Besitzungen daselbst habe und abgesehen von der daraus folgenden vollkommenen Grundlosigkeit der Beschwerde, jede Erklärung oder Vertheidigung von Schritten verweigern müsse, die es vor fast vierzig Jahren gethan und die kein Recht oder keine Besitzungen der Vereinigten Staaten beeinträchtigten. Würden doch die Vereinigten Staaten, wenn England unter ähnlichen Verhältnissen eine Erklärung von ihrer Regierung verlangte, über ein solches An-

sinnen erstaunt sein, während das amerikanische Volk es nicht mit der Würde und Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten verträglich halten würde, eine derartige Erklärung abzugeben. Hinsichtlich des zweiten und dritten Punktes bemerkte die englische Regierung: „In Betreff der Behauptung, daß die Regierung von Altspanien in Bezug auf das Moskitoprotectorat einen Anspruch oder ein Einmischungsrecht habe, ist hervorzuheben, daß seit dem Frieden von 1815 diese Regierung niemals dieses Protectorat in Frage gestellt hat; und was die Behauptung betrifft, daß Großbritannien durch seinen Vertrag mit Mexico als ein Princip anerkenne, daß die mit Spanien seinerseits eingegangenen Verpflichtungen nothwendigerweise auf jeden Bruchtheil der spanischen Monarchie übergingen, der später zum selbstständigen Staate geworden, so weise die Regierung diese Annahme mit aller Entschiedenheit zurück. In seinem Vertrag mit Mexico habe England einfach stipulirt, daß englische Unterthanen im unabhängigen Mexico nicht schlimmer gestellt sein sollten, als in Mexico, so lange es eine spanische Provinz war. Daß die Rechte, welche englische Unterthanen unter spanischer Herrschaft genossen, jetzt wieder durch besondern Vertrag mit der Republik festgestellt werden, beweist eben, daß die Bestimmungen früherer Verträge nicht selbstverständlich auf das neue Verhältniß übertragen würden, da sonst eine neue Verpflichtung überflüssig gewesen wäre. Aber selbst wenn die mittelamerikanischen Republiken von Spanien das Recht ererbt hätten, gegen das Protectorat Englands über die Moskitoküste Einwand zu erheben, so hatten sie sich doch Jahre lang aller Einwendungen enthalten und als sie dieselben erhoben, geschah es unter ähnlichen Rechtsansprüchen von mehreren zu gleicher Zeit, so daß es nach Aufgeben des Protectorats von Seiten Englands zweifelhaft blieb, wem die Herrschaft über das aufgegebenes Gebiet zufallen würde — eine Ungewißheit, welche nur zu Zwistigkeiten führen konnte, die dem Interesse aller dabei betheiligten Staaten schädlich sein mußten. Die Vereinigten Staaten selbst hatten früher das britische Protectorat und sogar die Besetzung von San Juan de Nicaragua stillschweigend anerkannt. Bis Ende 1849 ist das ganze Verhältniß niemals in Verhandlung mit der englischen Regierung berührt worden. Als 1850 der Präsident der Vereinigten Staaten dem Congreß verschiedene Papiere über die centralamerikanischen Angelegenheiten vorlegte, erklärte der Staatssecretär ausdrücklich, daß sich die Regierung von Nicaragua 1847 wegen der beabsichtigten und 1848 wegen der stattgefundenen Besetzung von San Juan de Nicaragua durch die Engländer an die nordamerikanische Regierung gewendet, aber keine Antwort empfangen habe; daß ebenso das Verlangen des Generals Castellon, des Gesandten von Nicaragua, die Vereinigten Staaten möchten wegen der Ansprüche, welche England im Namen des Königs der Moskitoindianer auf Greytown erhoben, interveniren, wiederholt zurückgewiesen worden sei. Daß, wenn auch die centralamerikanischen Staaten

ein Recht gehabt hätten, sich über das britische Protectorat über die Moskitoküste als eine Verletzung ihrer Souveränität zu beschweren, dieses Recht den Vereinigten Staaten ganz und gar abging, darüber schwieg die englische Regierung schonend.

Der Versuch, die Aufstellung des Präsidenten Monroe als einen allgemein gültigen Lehrsatz des Völkerrechts zur Anerkennung zu bringen, ist allerdings von den Amerikanern mehrfach gemacht worden. Aber neue völkerrechtliche Grundsätze können nur durch Zustimmung aller Beteiligten zur rechtlichen Geltung gelangen und die einseitige Ansicht eines Präsidenten der Vereinigten Staaten über ein völkerrechtliches Verhältniß kann für die Rechte europäischer Staaten nicht im mindesten maßgebend sein. Ganz ebenso verhielt es sich mit dem von der Vereinigten Staaten Regierung aufgestellten Grundsatz, daß Wilde nach europäischem Völkerrecht keinen unabhängigen Staat bilden können, eine Behauptung, die durch die Praxis der nordamerikanischen Republik, die den Negerstaat Liberia stets als einen unabhängigen Staat behandelt hat, widerlegt wird.

Einen Schein von Stichhaltigkeit — und noch dazu bloß auf den ersten Blick — hat nur der zuletzt angeführte Beschwerdebegrund, daß durch das Protectorat über das Moskitogebiet und namentlich durch die Besetzung von San Juan de Nicaragua der Vertrag von 1850 verletzt sei. Es läßt darüber der Vertrag keinen Zweifel. Es muß hier zuvörderst hervorgehoben werden, daß der Vertrag abgeschlossen wurde zu einer Zeit, wo das englische Protectorat über die Moskitoküste schon seit Jahren bestand, ohne von der Regierung der Vereinigten Staaten angefochten worden zu sein und dieses Protectorat ist daher als das rechtsgültige Verhältniß zu betrachten, welches der Vertrag nur in gewissen Schranken halten soll. Indem nun der erste Artikel desselben jedes Protectorat (oder Bündniß) verbietet, welches zum Zwecke hat, Befestigungen zu errichten oder zu unterhalten, welche den projectirten Kanal beherrschten, oder in den früher genannten mittelamerikanischen Staaten überhaupt Befestigungen anzulegen, sie zu occupiren oder zu colonisiren, oder ein Herrschaftsrecht über dieselben zu beanspruchen oder auszuüben, erlaubt er selbstverständlich jedes andere Protectorat, welches sich mit einem geringeren Maß von Befugnissen begnügt. Wie früher schon erwähnt, herrschte bei der amerikanischen Regierung nach dem Abschluß des Vertrags darüber auch gar kein Zweifel und der Staatssecretär Webster erklärte ausdrücklich, wie es die Ansicht seiner Regierung sei, daß England keineswegs damit jedem Rechtsanspruch auf Einmischung in die Angelegenheiten von Greytown oder die Moskitoküste entsage. Daß gegen das britische Protectorat nichts einzuwenden ist, scheint sogar die gegenwärtige amerikanische Regierung selbst anzuerkennen, indem Mr. Buchanan in seinen Depeschen eigenmächtig das Protectorat in ein Besitzverhältniß verwandelt,

um darauf eine Beschwerde gegen die englische Regierung zu begründen. Um aber nachzuweisen, daß die englische Regierung auch außerdem die Bestimmungen des Vertrags von 1850 verletzte, haben die Amerikaner sich auf das im Vertrag gebrauchte Wort „occupiren“ gestützt, welches sie so deuten mochten, daß darunter jedes Niederlassen oder Wohnen, selbst wenn es nicht unter dem Schutz einer constituirten englischen Behörde geschieht, zu verstehen wäre, wogegen die Engländer, als in zweifelhaften Fällen allein entscheidend, den diplomatischen Sprachgebrauch für sich anführen, welcher, wie das Beispiel zahlreicher Verträge mehr als genügend beweist, stets unter Occupation die Besetzung durch eine bewaffnete Macht versteht, die während ihrer Dauer die einheimische Regierung außer Function setzt. Uebrigens erklärt sich die englische Regierung auch jetzt noch bereit, das Protectorat über das Moskitogebiet aufzugeben, wenn dasselbe in unbestrittenen Besitz eines der mittelamerikanischen Staaten gelangt und Bürgerschaft geleistet wird, daß die Moskitoindianer in gewissen von ihnen bisher bewohnten Theilen unbehelligt blieben, wie denn bereits 1852 von Großbritannien und den Vereinigten Staaten gemeinschaftlich zu diesem Zwecke ein Vertrag mit der Republik Nicaragua eingeleitet wurde, der aber nicht zum Abschluß kam.

Nicht so nachgiebig zeigt sich die englische Regierung hinsichtlich der Insel Ruatan, auf der sich schon 1742 die Engländer niedergelassen haben, die im vorigen Jahrhundert stets als englische Besitzung bezeichnet wurde und von der allerdings Centralamerika in den dreißiger Jahren Besitz zu ergreifen versuchte, worauf dann aber die englische Flagge sogleich wieder dort aufgepflanzt wurde. In englischem Besitz war die Insel auch bei Abschluß des Vertrags von 1850, hinsichtlich dessen Mr. Clayton in einer Note vom 4. Juli 1850 ausdrücklich erklärt, daß er durchaus keinen Bezug auf die englische Niederlassung in Honduras, noch auf die kleinen Inseln in der Nachbarschaft derselben habe, welche als ihre Dependenzien bekannt sind, zu denen auch Ruatan zweifellos gehört, da der Vertrag von 1850 stillschweigend über diese Insel hinweggeht.

Eine Nation, die den Verpflichtungen anderer Staaten eine so ausnehmend strenge Auslegung gibt, müßte, sollte man meinen, selbst mit äußerster Gewissenhaftigkeit darauf sehen, daß sie nicht selbst Verletzungen des Völkerrechts begeht. Ueber dieses Bedenken hilft aber den Staatsmännern der Vereinigten Staaten die Lockerheit des Bandes hinweg, welches die Union umschlingt und das geringe Maß von Ansehen und Einfluß, welches die Centralregierung in den einzelnen Staaten genießt. Selbst bei dem besten Willen die Neutralität aufrecht zu erhalten, entziehen sich sowol einzelne Staaten, wie Scharen von beutelustigen Abenteurern mit Leichtigkeit der Controle der Centralregierung, und führen auf eigne Faust Krieg mit den Nachbarstaaten, mit denen die Union

als Staat in Frieden lebt. Beschwerden über solche Unternehmungen schenkt die Centralregierung nur halb Gehör. Noch im vorigen Jahr durfte Oberst Kinney eine bewaffnete Expedition nach der Moskitoküste ausrüsten, und die sich beschwerenden Minister von Nicaragua und Costarica erhielten zur Antwort, daß das Ganze nur eine Geschäftsexpedition sei, und die Regierung keine Veranlassung sehe, sich einzumischen. Zuletzt verbot sie allerdings die Abfahrt der Expedition, die aber dennoch eine günstige Gelegenheit zu finden wußte, unter Segel zu gehen. Sie war nur die Vorläuferin der spätern Expedition Walkers, der gegenwärtig Centralamerika auf eigene Hand zu erobern versucht. Will man dies nur als Privatunternehmen gelten lassen, für welche die Regierung der Union keine Verantwortung trägt, so verweisen wir auf die Beschießung von Greytown im Jahre 1854 als ein Beispiel, wie Beamte der Regierung gegen Staaten verfahren, deren Unabhängigkeit die Staatsmänner der Union gegen Angriffe von Seiten Englands mit so empfindlicher Eifersucht zu bewahren vorgeben. In Greytown war im Sommer vorigen Jahres ein Aufstand gewesen, wobei der bevollmächtigte Minister der Vereinigten Staaten in Centralamerika einen des Mordes Angeklagten aus dem Gewahrsam der gesetzlichen Behörden zu befreien versuchte. In dem Handgemenge wurde Mr. Vorland geschlagen und verhaftet. Obgleich der amerikanische Gesandte selbst an den ihm widerfahrenen Schaden Schuld war, indem er unbefugterweise in die amtliche Thätigkeit der Ortsbehörden eingegriffen hatte, verlangte doch der mit dem Kriegsschiff Cyane in dem Hafen erscheinende Capitän Hollins für diese Beleidigung Genugthuung und gab der Behörde von Greytown eine Frist von zwei Tagen vom 11. bis zum 13. Juli, ob sie um Verzeihung bitten oder sich einer Beschießung aussetzen wolle. Ersteres weigerte sich die Behörde zu thun und nun beschloß Capitän Hollins die kleine Stadt sechs Stunden lang und setzte dann eine Anzahl Matrosen ans Land, welche die noch stehenden Trümmer in Brand steckten. England, die Schutzmacht, beschränkte sich auf eine Beschwerde, worauf die amerikanische Regierung den Capitän zwar abberief, ihm aber durch den Marinesecretär versichern ließ, daß er das Vertrauen des Marineministeriums immer noch in demselben Grade genieße wie früher. Sie durfte der öffentlichen Meinung gegenüber nicht mehr thun, denn diese fand das brutale Benehmen des Hollins nur energisch und höchst lobenswerth.

Während mit der Connivenz der amerikanischen Regierung neutrale Städte bombardirt werden und bewaffnete Freibeuterscharen auf Eroberungszüge gegen befreundete Staaten ausgehen, erheben ihre Organe neuerdings wieder ein gewaltiges Geschrei, daß die englische Regierung angeblich der Regierung von Costarica mit 200 Musketen auszuweichen versprochen hat. Sie wollen darin eine Neutralitätsverletzung sehen, als ob die Vereinigten Staaten und nicht bloß Oberst Walker mit Costarica Krieg führte. Ober steht die Regierung

der Vereinigten Staaten etwa bereits im Begriff, Walker als einen unter ihrer Fahne und mit ihrer Vollmacht kriegsführenden Heerführer anzuerkennen?

Auf dieser Entwicklungsstufe ist die centralamerikanische Differenz jetzt angelangt. In den Verhandlungen zeigt sich von Seiten der Amerikaner durchweg der Geist jener demokratischen Politik, die alles, was nicht zu dem Kreise ihrer Gesinnungs- und Staatsgenossen gehört, für rechtlos erklärt, und für ihre Ansprüche keine andere Grenze kennt, als das eigne Belieben. Derselbe Mr. Buchanan, der sich so ängstlich besorgt zeigt, daß die Uebergriffe Englands die Selbstständigkeit der mittelamerikanischen Staaten gefährden könnten, stellt in einer Depesche vom 18. October 1854 folgende Grundsätze über das gegen Spanien hinsichtlich Cubas zu beobachtende Verfahren auf, Grundsätze, die nicht etwa bloß seine Privatmeinung, sondern das Resultat einer 1854 abgehaltenen Conferenz sämtlicher Vertreter der Vereinigten Staaten in Europa sind.

„Nachdem wir Spanien für Cuba einen seinen gegenwärtigen Werth übersteigenden Preis angeboten haben und dieser nicht angenommen worden ist, haben wir die Frage zu überlegen: gefährdet Cuba, so lange es im Besitz von Spanien bleibt, ernstlich unsern innern Frieden und das Fortbestehen unserer geliebten Union? Wird diese Frage mit Ja beantwortet, so sind wir durch jedes göttliche und menschliche Gesetz gerechtfertigt, es Spanien zu entreißen, wenn wir die Macht dazu haben; und zwar nach demselben Princip, welches einen Einzelnen rechtfertigen würde, das brennende Haus seines Nachbarn niederzureißen, wenn durch dasselbe seiner eignen Wohnung die Gefahr der Verbrennung drohte. Unter diesen Umständen dürfen wir uns weder vor den Kosten, noch vor der Uebermacht scheuen, welche Spanien gegen uns ins Feld führen könnte. Wir enthalten uns des Eingehens auf die Frage, ob der gegenwärtige Zustand der Insel eine solche Maßregel rechtfertigt. Wir würden jedoch untreu unsrer Pflicht, unwürdig unsrer tapfern Ahnen sein und niedrigen Verrath an unsern Nachkommen begehen, wenn wir duldeten, daß Cuba afrikanisirt und zu einem zweiten St. Domingo mit allen davon unzertrennlichen Schrecken für die Weißen würde, und wenn wir duldeten, daß sich der Brand auf unsre heimische Küsten ausdehnte und das schöne Gebäude unsrer geliebten Union gefährdete und zerstörte.“

Dies sind die Principien, nach welchen die Vereinigten Staaten gegenwärtig ihre auswärtige Politik regeln und es muß dem Europäer einleuchten, daß bei solchen Principien die Berufung auf das Völkerrecht einen ganz besondern Nachdruck haben muß!